**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 5 (1856)

Heft: 3

Rubrik: Rechtsstatistik des Cantons Zürich

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Mechtsstatistik des Cantons Zürich.

Sofort bei den ersten Einleitungsworten dieser Zeitschrift ist ausgesprochen worden, daß die Forderungen an die Nechtsstatistik unserer Kantone nicht allzu hoch gestellt werden dürfen.

Es ift natürlich, daß nur fehr allmälig die übersichtliche Arbeit, Die mir als Statistif bezeichnen, wenn fie fich dem Rechte zuwendet, des Reichthums der Thatsachen inne wird, die ihr von Bedeutung Gewöhnlich fehrt fich der Blid zuerft dem Alleraugerlichften, der Organisation des Juftizwesens, ju und sondert die Arbeit der einzelnen Organe aus, die Thätigkeit der Bermittler, der verschiedenen Gerichte, und innerhalb diefer Thatigfeit auch wieder das Nächstliegende: die Zahl der Sipungen, der Proceduren, und die hauptfächlichsten Gruppen derfelben. In diesen Geleifen bewegen fich unfere meiften Sahresberichte und auch die vorliegenden von Burich geben lange Beit nicht darüber hinaus. - Gine neue Epoche beginnt gewöhnlich dann, wenn die Gefetgebung in irgend einer Nichtung des Nechtes anfängt fich schärfer zu entwickeln und Die Theilnahme angusprechen. Da gedenft man, fich von ihrer Wirksamkeit ein Bild zu entwerfen und sammelt die Thatsachen, die sie berührt hat. So geschah es in Genf mit der Enistehung des Civilprocefigesehes (1821) und so ist es in Zürich geschehen mit der Reorganisation des Strafprocesses. Und nicht allein diese nächstliegenden, neuen Intereffen gerathen dann in Rluff, fondern bei lebendiger gewordener Unschauung erscheinen auch die andern Bebiete in einem neuen Lichte. Gin Glud ift ce dann, wenn in folchen Augenblicken gerade auch Kräfte berantreten, die dieser Aufgaben fich annehmen. Wir freuen une, dieg in Burich bemerten zu tonnen, deffen gabresberichte von 1853 an in ein gang neues Stadium gelangt find.

uns ift es nun nicht beschieden, diesen Gewinn hier auszusbeuten. Für zwei Jahre lassen sich keine Uebersichtstabellen gestalten; wir können also in den meisten Beziehungen hier nur aufnehmen, was vor 1853 fällt.

Wir verfolgen dabei wie bisher, indem wir die Tabellen mit Ungaben einleiten über die Gerichtsorganisation des Kantons und aus den Jahresberichten daran schließen, was innerhalb dieses Gebietes in nun 21 Jahren Erhebliches vorgegangen. — Wie bisher, so auch dießmal, berichten und urtheilen wir aus der Ferne und also vieleleicht im Einzelnen unrichtig; die Besserwissenden werden vielleicht solche Gebrechen gerne ertragen und es dabei nicht verschmähen,

eines außerhalb fiehenden Beobachters unbefangenen Eindruck kennen zu lernen, den man oft bei noch fo lebendiger Beschäftigung mit der Sache im Laufe dieser Thätigkeit nicht empfängt.

Die Organisation der gurcherischen Jufig, wie fie in den nachfolgenden Tabellen fich darftellt, ift in ihren Sauptumriffen auf das "Organische Gefet über das Gerichtswesen im Allgemeinen und die bürgerliche Rechtspflege insbesondere" gebaut. Daffelbe fammt aus den erften Beiten der Ummaljung von 1831, dem 27. Juni. Dorausgegangen war ihm am 10. Juni "das Gefet über die Strafrechtspflege", welches die Competengen der Strafgerichte ausschied und das Wesentliche über den Strafproceg verfügte. Diefes Gefet vorzüglich, soweit es das Criminalgebiet im engern Sinne berührt, verlor feine Bedeutung fpater großentheils durch das Strafgefet vom 24. September 1835. Seither ift die gange Ginrichtung des Gebäudes revidirt und in zwei Sauptgesehen neu angelegt worden, dem Gefet vom 29. Berbitmonat 1852 über die Organisation der Rechtspflege und dem Befet betreffend das Strafverfahren, vom Tage nachher. Unfere Tabellen entfalten nur die Tüchtigkeit im erften diefer Gebäude. Mit Ausnahme des Criminalverfahrens find aber die leitenden Gedanken beider Drganisationen dieselben.

Den Unterbau für die Civiljustig bilden die Friedensrichter= ämter, infofern das Meifte, mas in diefes Gebiet gehört, querft ihre Bermittlung fuchen muß; mit der Entscheidung in geringern Dingen, sowohl Polizeiübertretungen als Civilfragen find die Zunftgerichte betraut; von ihnen geben im Fall des Weiterzugs die Fragen an Die Bezirksgerichte, welche für das gange Civilgebiet (im weitern Sinne des Wortes) und fur die correctionelle Gerichtsbarfeit und zwar theilweise unweiterzüglich, theilweise als erfte Inftang befteben; neben ihnen für den gangen Ranton bestand das Criminal= gericht, jur Beurtheilung schwerer Straffalle, über den Begirfegerichten und dem Criminalgericht das Obergericht, welches zugleich die Oberaufsicht hat über die von den Landschreibereien geübte freiwillige Gerichtsbarkeit, über die Rechtsanwälte, über den Schuldentrieb und die Geschäftsagenten, sowie über die Verhörämter des Criminalgerichts. Der Staatsanwalt dagegen fieht unter der Administration (bem Regierungerath). Es find diese Organe, beren Thätigfeit wir nun im Ginzelnen zu betrachten haben.

### 1. Die Friedensrichter.

Die Friedensrichter treten in Zürich zuerst in der Verfassung von 1803 auf und bestehen als Vermittler-Aemter für alle bürger-lichen Rechtsstreitigkeiten (ausgenommen Paternität und Auffalls-pendenzen) in jeder politischen Gemeinde des Kantons, in einzelnen, besonders bevölkerten mehrere, gegenwärtig im Ganzen 207. Ent-

scheidungsrecht haben fie keines, sondern fie weisen alle unverglichenen Streitigkeiten an die competente erfte Infianz, mit (oft nicht fehr zutreffender) Bestimmung des Streitgegenstandes, Vergleiche dagegen haben fie zu protocolliren. Die Sahresberichte melden viel von unordentlicher Protocollführung (1834, 1837) und namentlich von folden Bergleichen, die in ihrer Abfaffung felbft wieder Streitquellen werden, eine Erfahrung, über die überall, mo Friedensrichter bestehen, felbit in Städten, geflagt wird und die abgesehen von der mangelhaften Rechtsbildung mancher diefer Beamten ihren Grund gerade darin hat, dag man den Streit nicht recht jum Ausbruch fommen läßt und eben oft einen Frieden erfünftelt, der doch feine innere Wahrheit hat, namentlich wo dann Friedensrichter find, wie berjenige, über den ber Jahresbericht 1854 flagt, welche gar feine Weifungen ausstellen, sondern durchaus Alles verglichen haben wollen. Der Jahresbericht von 1841 murdigt die gange Ginrichtung folgendermagen: "Das Ergebnig der Thätigkeit der Friedensrichterämter im Allgemeinen, insbesondere aber der in mehrern Begirfen verhaltnismäßig fo gunftige Erfolg derfelben in Sinfict der zu Stande gebrachten gutlichen Beilegung einer fo beträchtlichen Ungabl von Streitsachen spricht zwar allerdings für die 3medmägigkeit des Anstitutes an sich, deffen Wirtsamfeit jedoch noch weit größer und somit wohlthätiger sein fonnte, wenn einerseits die Organisation deffelben zwedmäßiger mare und anderseits nicht einem fehr großen Theil diefer Beamten das nöthige Ansehen und auch nur die nothdürftige allgemeine Bildung, geschweige denn die erforderlichen Renntniffe abgingen, um sowohl die Ratur der freitigen Rechts= verhältniffe einzusehen und bei ihren Bermittlungeversuchen den obwaltenden Streit gründlich und in allen Beziehungen zu erledigen, als insbesondere auch die zu Stande gebrachten Vergleiche genau und unzweideutig in Schrift zu verfaffen, indem megen dieffälligen Mangeln der lettern öftere neue Streitigkeiten entfiehen. Es ergiebt fich auch aus den Berichten der Begirfsgerichte über die Untersuchung der Protocolle sammtlicher Friedensrichteramter, daß die Brotocollführung, namentlich die Redaction derfelben fortwährend äußerft verschieden und wirklich größtentheils nicht gut beschaffen fei, fo daß in diefer Begiehung eine Menge von Beifungen, Rugen und Anleitungen an die Friedensrichteramter erforderlich werden." -Was die Organisation derselben angeht, so außert fich in Bezug auf dieselbe der Jahresbericht von 1853 dahin, daß die Zahl dieser Beamten zu groß fei, als daß man für folche Stellen immer Manner von Intelligeng und Unsehen finden fonnte. "Bielleicht", fahrt biefer Bericht fort, "dürfte gelegentlich eine Reorganisation dieses Inftitutes mit derjenigen der Areisgerichte in Verbindung gebracht werden, in der Art, daß anstatt wie gegenwärtig jede Gemeinde einen oder gar mehrere Friedensrichteramter hat, fünftighin nur für jeden Kreis ein folcher bestellt murde, der junachst als Suhnbeamter gang diefelbe Stellung einzunehmen hatte, wie die jegigen Friedensrichter, dem dann aber für die erstinstangliche Entscheidung berjenigen Källe, binfichtlich welcher ihm eine gutliche Beilegung des Streites nicht möglich war und deren Betrag die erftinftangliche Competeng der Begirksgerichte nicht erreicht, noch zwei Beifiber beigegeben maren, naturlich in der Meinung, dag das Berfahren diefes Berichtes ein möglichst freies ware und daß nament= lich Nichts als das Urtheil und dieses in möglichst furger, einfacher und flarer Form zu Protocoll fallen murde". - Allgemeinere Unleitungen, die den Friedensrichteramtern geworden maren, ermahnen die Jahresberichte von 1840 und von 1853, jener eine folche ju Erzwedung eines gleichmäßigen möglichft furgen und weniger Roften verurfachenden Verfahrens für Behandlung der fo häufigen Streitigkeiten, die aus der Bfandung von mirklichem oder angeblichem Gigenthum dritter Berfonen entfteben (1840? San. 20.) dieser eine Anweisung vom 12. October 1852, welche bestimmt ift, Ungewigheiten gu beben, wie es mit den Bugen gu halten fei, welche Friedensrichter von Partheien erheben, die den Unftand gegen ffe verlett haben.

In den Tabellen bezeichnet die Spalte V. die verglichenen, die Spalte G. die gewiesenen Fälle. Bei der Seltenheit der Nechtskenntniß unter den Friedensrichtern wird es noch lange ein eitler Wunsch bleiben, daß die gewiesenen und die verglichenen Fälle nach den Fächern des Nechts geschieden werden, denen sie angehören. Die Vergleichung derjenigen Gattungen von Streitigkeiten, welche nie — und derjenigen, welche leicht beseitigt werden, würde zu den interessantern Seiten der Nechtsstatistist gehören. Später, wann einmal die obenberührte Neorganisation eintritt, ist aber der Augenblick vorhanden, da hieran gedacht werden sollte.

### 2. Die Zunftgerichte (Kreisgerichte).

Die Zünfte, in welche der Kanton Zürich eingetheilt erscheint, entsprechen feiner alten Trennung der Gebiete, sondern sind durch die Mediationsverfassung als Grundlage eines Wahlspstems einsgeführt und dann auch für das Justizwesen verwendet worden. Ursprünglich treten 5 Bezirfe, jeder mit 13 Zünften auf; jede der 52 Landzünfte erhielt ein Zunftgericht, später erscheinen nur noch 50.

Ihre Organisation und Competenz ift theilweise neu geregelt durch ein Geset vom 23. Juni 1846; durchgängig bestehen sie aus 3 (früher 5) Richtern (mit Inbeariff ihres Vorstehers) und werden von den Bürgern ihres Gerichtskreises gewählt. Ihre Spruchgrenze ist auf 100 alte 3G. festgesetz, früher mit Ausnahme der Localfreitigkeiten, gegenwärtig auch mit Einschluß dieser. Beschlag-

nahmen sind ihnen nicht verstattet. Der Processang ist durch obenerwähntes Geseh insofern vereinfacht worden, als Gerichtsbeschlüsse
über Ernennung von Experten, Zulassung von Zeugen und Beweisfähen unweiterzüglich sind. Auch in Straffachen sieht ihnen ein Entscheid zu, nämlich bei Injurien (außer bei Pasquillen oder besonderer Achtungsverlehung), fleinen Eigenthumsvergehen unter Fr. 12 und Policeiübertretungen. Der Zug von ihren Sprüchen
geht an die Bezirksgerichte.

Ihre Wirksamkeit stellt die zweite Tabelle dar mit Ausscheidung der Civilsachen (C) und Polizeifälle (P) und der Werth der Gesammteinrichtung wird beleuchtet durch die Angabe der Zahl appellirter (A) Fälle, deren Entscheid den Bezirksgerichten zufällt. — Das Verhältniß dieser appellirten Fälle zu den andern Entscheiden ist im Ganzen ein solches, das eine große Zahl von Fällen als durch ihre Thätigkeit völlig abgethan erweiset und insofern der Einrichtung günstig ist.

Immerhin ift die Zweckmäßigkeit derselben manchen Unfechtungen ausgesett. Geeignete Manner in fo großer Babl feien nicht immer zu finden, die Besoldungen zu flein, daher zeitenweise eingelne Gerichte gang unbefest (Schöfflifforf 1838), Die Leiftungen meift unter der Mittelmäßigkeit, in Civilfachen (verfehrterweise) das Verfahren nach der Untersuchungs-, in Straffachen nach der Verhandlungsmaxime, überall Mangel an Nechtskenntniß, der Proceß= gang ju funftlich, in den Ausfertigungen oft Saumfeligfeit, in der Befetung der Schreiberftelle ju häufiger Wechfel, daber meift das Rechnungswesen in Unordnung, bie und da völliger Mangel an Protocollen oder doch an erträglicher Führung, in der Faffung der Beschlüsse manche Zweideutigkeit und häufig daher allein Hebergang von Processen an die Begirksgerichte, darum nicht felten Unwendung von Ordnungsbuffen nicht nur gegen Bunftichreiber fondern gegen gange Gerichte megen allgunachläßiger Aufficht erforderlich. Es muß aber bemerkt werden, dag viele diefer Alagen fich mehr in frühern Berichten finden und die ihnen zur Aufsicht vorgefehren Bezirksgerichte in den letten Jahren fich befriedigter aussprechen. Der Bericht von 1853 außert fich über die Bunftgerichte folgendermaßen: "Durch die Aufstellung dieser Gerichte glaubte man seiner Zeit ein Inflitut ju ichaffen, durch welches Streitigfeiten von geringerer Bedeutung und fleinere Straffachen schnell und ohne große Roffen erledigt merden follten. Allein es darf nicht geläugnet werden, daß der Erfolg bedeutend hinter den gehegten Erwartungen guruckge= Aus diesem Grunde ift auch schon wiederholt die 3medmäßigfeit diefes Inflitutes bezweifelt worden. Mag man indef hierüber denken, wie man will, so muß man jedenfolls anerfennen, dag der Grund, warum biefe Gerichte nicht bas maren, mas man von ihnen erwartete, feineswegs im Mangel an gutem

Willen ihrer Mitglieder, sondern hauptsächlich darin liegt, daß man für diese Berichte nicht ein einfacheres Berfahren eingeführt hat. Es ift gewiß ein fehr wefentliches Gebrechen unfers Civilprocesses, daß bei Streitigfeiten von gang fleinem Belang der nemliche, oft febr meitläufige und foffpielige Weg eingeschlagen merden muß, wie bei folden, deren Werth in die Taufende geht. Diefem Uebelftande muß nothwendig durch die fünftige Civilprocefordnung abgeholfen merden, gang abgefeben von dem Beftande und dem Bedurfniffe der Areisgerichte. Die mabre Gerechtigkeit erheischt es, daß nicht Jemand, um ju feinem Mechte ju gelangen, das Doppelte oder gar noch mehr aufwenden muß. Ein gesunder, durch Unbefangenheit und Erfahrung gefräftigter Tact des Richters, gleich fehr entfernt von vermerflicher Willführ mie von angfilichem Scepticismus follte bier das erfeten, mas in Streitigfeiten von größerer Bedeutung durch umfichtige Broceffleitung und eine ins Gingelne gebende Beweisführung angestrebt mird."

Eine weitere Aussicht auf Besserung der Leistungen der Kreissgerichte wird von einer Verschmelzung des Friedensrichteramtes mit ihren Funktionen erwartet, in dem Sinne, daß die Friedensrichter für größere Kreise bestellt würden, und mit ihrem Ansehen und ihrer Erfahrung an die Spise der Zunftgerichte träten. Sine ähnliche Einrichtung besaß bereits Aargau in seinen Kreisgerichten, die es jedoch durch seine neueste Verfassung (§§. 71 und 76) außer Wirfssamkeit geseht hat, ohne daß, unsers Wissens, die Gründe der Uebertragung ihrer Ausgaben an Friedensrichter und Bezirksgerichte bekannt geworden sind.

### 3. Die Bezirfsgerichte.

Der Kanton Zürich ift gegenwärtig in 11 Bezirfe eingetheilt, beren jeder ein Gericht für civile und correctionelle Jufig befitt. Das Gefet von 1831 weiset ihnen in Straffachen die geringern Körperverletungen, Eigenthumsverbrechen unter Fr. 80 a. W., Marchfleinverrückung und leichtere Kälfchungen, Berläumdungen und schwerere Injurien, Pregvergeben (ausgenommen folche, die Verbrechen ein= schließen), Kuppelei, Fahrläßigkeitsvergeben und Verlepung von Umtepflichten zu. Durch das Gefet vom 30. Sept. 1852 ift ihre Spruchgrenze in Straffachen in manchen Beziehungen erweitert, 3. B. über Eigenthumsvergeben bis auf 150 und 300 Fr., Wucher, Eigenmacht Ginzelner gegenüber dem Staat, Mungfalfchung geringerer Wichtigkeit, Religionsftörung, Chebruch, Verführung, Familienstandverletung, falfches Zeugniß ju Gunften Angeschuldigter u. f. w. Ohne Weiterzug entscheiden fie in allen Civilfällen, morin die Bunftgerichte erfte Inftang find, in erfter Inftang in allen andern. Sie bestehen aus 5 Nichtern mit Inbegriff des Prafidenten, im Bezirk Zürich (der aber nahezu 1/3 aller bezirksgerichtlichen

Geschäfte allein hat) aus 7 Michtern. \*) — Die Bezirksgerichte haben außer diesen Nechtsgeschäften überdieß die unmittelbare Aufssicht über die Friedensrichter, die Zunftgerichte, die Notarien, die Schuldenschreiber und Gemeindeammänner ihres Bezirkes und über die Schriften dieser Beamten, ebenso in Gemeinschaft mit den Motarien die Leitung der Concurse (Auffälle). In Folge dieser Stellung entscheiden die Gerichte auch bei Necursen gegen diese ihnen untergeordneten Beamtungen.

Heber diese sämmtlichen Geschäfte giebt die dritte Tabelle Ausstunft und zwar unter Trennung der Straffachen und der Civilssachen und unter diesen überdieß der Chesachen und Paternitätsfälle. Es ist dabei Nücksicht genommen auf die Einzelbezirke, wenn gleich diese Nücksichtnahme zunächst nur lokalen Werth hat, vorzüglich darum, weil alle andern auch nur einigermaßen interessanten Mittheilungen aus den Jahresberichten der Bezirksgerichte in den Obergerichtlichen Berichten bis zu dem Jahre 1852 fehlen.

Diese vorliegende Tabelle enthält Zahlen, die zu mancherlei Zweifeln oder wenigstens zu sehr interessanten Fragen Veranlassung bieten könnten. Nicht selten zeigt sie in demselben Bezirke von einem Jahre auf das andere Sprünge auf das Doppelte oder doch um 40 und 50 Prozente; Einiges kann auch nur aus Druckfehler oder Misverstand sich erklären, vorzüglich unter den "Chesachen" im Bezirk Winterthur beim Jahr 1837 die Zahl 95.

Von 1853 an erscheinen Angaben über alle Civil- und Straffalle unter Trennung nach ihren speciellen Fächern, insbesondere überdieg über die Bevogtigungeprocesse, je nachdem eventuelle Magregeln bestätigt, verworfen, freiwillig anerkannt oder freiwillig jurudgezogen murden, über Chefachen (fog. Chorhandel oder Scheibungsfragen [1853: 204; 1854: 162; 1855: 150], je nachdem die Scheidung verworfen, temporell oder definitiv erfannt oder fal-Ien gelaffen murde); ebenfo Fragen über Gingehung von Chen; fodann über Baternität, infofern folche frei anerkannt, durch Klage verfolgt murde oder nicht verfolgt merden founte; ferner Mittheilungen binfichtlich der Recursthätigkeit gegenüber den einzelnen untergeordneten Beamtungen; dazu Ueberfichten über die Ucte freiwilliger Gerichtsbarkeit aus Berhaltniffen der Paternitat (Legitimationen) oder des Cherechtes (j. B. burgerliche Cheschließungen: 1854: 4; 1855: 7) oder aus anderm Nechtsverhältniffe (Leibdingsverträge, Raufverträge, Busammentheilungen, Guterverzeichniffe, Schuldaufrufe, Arreste, Schuldhaften); endlich über die Thätigkeit hinsichtlich der Concurse (mit Unterscheidung der durchgeführten und aus verschiedenen Grunden aufgehobenen, daher auch der Rach-

<sup>\*)</sup> Auch das BG. Winterthur trug 1835 auf 7 Richter an, wurde aber vom Obergericht nicht unterflüßt.

lafverträge; nicht minder mit Angabe der Gründe für Durchführung (Verzichte, Vermögensanfall, Fallimente, Handlungsunfähigkeit). In den Straffällen ift Nückscht genommen auf die Vergehen, Geschlecht, Alter, Herkunft, Nückfälligkeit der Schuldigen, Untersuchungsdauer, Strafart oder Contumaz, Appellationen, so daß forthin über correctionelle Justiz sehr eingehende Nachweise vorzliegen.

Immerbin scheint uns noch Mancherlei auf der Seite gelaffen, was wenigstens ebenfo viel Interesse bote. Bei dem Vorhandensein einer neuen Civilgesetzgebung mare es jett feine febr große Arbeit für die Cangleien, die Brocesse im Civilgebiet nach fleinern Unterabtheilungen ju ordnen, ohne geradegu es mit der gleichen Ginläßlichkeit zu thun, wie die frangofischen Gerichte erffer und zweiter Infang. Namentlich murde eine mehrere hervorhebung des Sandelerechtlichen von Werth fein. Sodann ware mohl manche Frage des Processes der Mübe genauerer fatistischer Beleuchtung merth. Die Moten ju Bellots Civilprocefigefet für Genf (2te Ausgabe) zeigen dief beffer, als jede Auseinanderfehung es konnte. Bur Borbereitung einer Civilprocefigefetgebung fonnte daraus gewiß nicht wenig Belehrung geschöpft werden. Die Anordnung der Nachweise wurde am einfachsten auch an den bestehenden Entwurf fich an= schließen. — hinsichtlich des Strafrechtlichen ift das Material auf anerkennenswerthefte Weife gefammelt. Aber allerlei ließe fich noch einfügen. Bei den Angaben über die Betheiligten: Religion und Confession, Beruf, Bildungsgrad (ob fie schreiben und lefen konnen), bei denjenigen über die Ueberweisung die fo beachtenswerthe Art (ob durch Geständniß, Indicien oder wie fonst) und namentlich hier auch die Trennung nach Geschlechtern (wie dieg bei dem Criminal= gericht gut geschah).

Klagen über Bezirksgerichte find in den Jahresberichten des Dbergerichtes nicht fo häufig, wie bei den Bunftgerichten. Sie und da fanden bei Ungeigen mangelhafter und gefährlicher Geschäftsführung von Cangleien (Pfäffiton 1840, Bulach 1840, 1848 und Affoltern 1848) plögliche Vifitationen durch obergerichtliche Commissionen fatt und in Folge folcher auch Sufpensionen und Berfebung der Berdächtigen in den Unflageftand, ja es findet fich (1839), daß Prafidenten für Nachläßigkeit in der Aufficht gebüßt worden und ein Bericht mit folcher bedroht, während andere ein= zelne Berichte besondere Ausschuffe zu vierteljährlicher Controle der Canglei niederfetten (1838). - Biele und wiederholte Beifungen murden nothig behufs Ginhaltung der Sportel- und Stempelgefete und manche Mahnung ju mehrerem Rachdruck in Beaufsichtigung der Rechtstriebbeamten, namentlich der Gemeindeammanner. Unter den allgemeinern den Begirtsgerichten ertheilten Unleitungen bes Dbergerichte find vorzüglich zu ermähnen diejenigen behufs rascherer

Erledigung von Expropriationsfragen (1836), Führung guter, schneller, möglichst wohlfeiler Rechtspflege (1837), besserer Anordenung und Controlirung des Nechnungswesens (1840, 1842). Viledung von Eingangse und Vertagungsregistern in Civile und Straffachen (1840), möglichster Unterstützung von Vergleichen (1841), besserer Aufsicht über die untergebenen Behörden und Beamten, namentlich Notariate (1843), Beweisverhandlung und Abhörung von Zeugen über Localverhältnisse (1847), Ordnung in den Depositen (1848).

### 4. Das Eriminalgericht.

Die gegenwärtige Organisation des Rechtswesens fennt fein folches mehr, fondern durch das Gefet vom 29. Sept. 1852 find Schwurgerichte aufgestellt. Da diefelben ihre Thätigkeit aber erft mit dem Sahre 1853 angetreten haben und die Berichterffattung über fie nur 3 gabre umfaft, fo ift diefelbe bier meggelaffen morden und unfere Tabellen geben daber nur von 1832-1852. Gie unterliegen ebenfalls der allgemeinern Mangelhaftigkeit der frühern Hebersichten überhaupt, dazu aber noch einer weitern speciellen, die bei den auf diese Tabellen allfällig zu bauenden Berechnungen zu beachten find. Die erste Hebersicht auf S. 128 bezieht sich nemlich von 1832-1847 auf die in dem jeweilen vorgezeichneten Sahr neu an Sand genommenen, von 1848 an auf fammtliche in dem vorgezeichneten Jahr vorgelegenen Proceduren (alfo auch mit den aus dem vorhergehenden Sahr berübergenommenen); die Tabelle auf S. 129 hingegen auf die in den Urtheilen des vorgezeichneten Jahres betheiligten Personen, also die drei Tabellen auf drei verschiedene Ausgangspunkte. Ohne Burudgeben auf die Protocolle ließe fich eine Burudführung auf einen einheitlichen Gintheilungs= grund nicht ausführen.

Das Criminalgericht bestand mit Inbegriff seines Präsidenten aus 5 Mitgliedern und hatte alle Straffälle zu beurtheilen, die an Schwere das Spruchgebiet der Bezirksgerichte überstiegen. Eine feste Norm erhielt es erst mit dem Jahr 1836 an dem gegenwärtig noch in Geltung besindlichen Strafgesch, welches die Spruchgrenzen der Zunktgerichte erweiterte, indem es ihnen alle Nealinjurien zusschied und auch die Gerichte zwang, von dem unzureichenden Geldbussenspsiem, das früher bei ihnen im Schwange ging, zu lassen. Ueberhaupt wird dieses Gesetz als sehr gut von den Verichten gesschildert, außer von dem Verichte von 1838, welcher einzelne Minima (SS. 110, 113, 213 b, 242 b) als zu hoch gegriffen erklärt, sowie spätere hie und da Lücken darin ansühren. Die Geschäftsthätigsfeit des Gerichts ergiebt sich als eine meist mit ungemeiner Ueberladung im Kampf begriffene, so daß außer dem ordentlichen Verslädung im Kampf begriffene, so daß außer dem ordentlichen Verslädung im Kampf begriffene, so daß außer dem ordentlichen Verslädung im Kampf begriffene, so daß außer dem ordentlichen Verslädung im Kampf begriffene, so daß außer dem ordentlichen Verslädung im Kampf begriffene, so daß außer dem ordentlichen Verslädung im Kampf begriffene, so daß außer dem ordentlichen Versläden

sich theilen, später die Verhörämter bis auf 3 außerordentliche vermehrt werden mußten. Vieles trug auch die Schwerfälligseit des Verfahrens häusig bei, so daß im Jahr 1847 das Obergericht sich bei der plöhlichen Vermehrung von Brandfällen im Kanton veranlaßt sah, auf Abkürzungen in der Untersuchung und Vermehrung der Naschheit bei Einleitung des Verfahrens hinzuwirfen.

Vorschläge an die mitgetheilten Tafeln anzufnüpfen, wäre hier um fo weniger am Orte, als das Spftem der Berichterftattung durch die totale Umwälzung im Strafverfahren völlig ein anderes geworden ift. Die gegenwärtigen Uebersichten (1853-1855) find viel einläßlicher. Allfällige Wünsche, die dabei noch zur Sprache kommen fonnten, find theilmeife schon bei den Nachweifen über die Begirksgerichte angebracht worden. Das Wesentlichfie ift Bermeidung aller Verwirrung der Gesichtspunfte und möglichfte Ginfachheit bei deren Wahl und Entfaltung. Ueberdieß sollten in den Tabellen folche nie gang fehlen, welche der innern Seite der Statistif Rechnung trügen. Wir gablen dabin die Berechnung der thatfachlichen Ergebniffe in ihren Berhältniffen untereinander. Erft mit diefen Verhältnigangaben tritt das Wunderbare in der Gesehmäßigkeit diefer fittlichen Erscheinungen zu Tage. Was ift es, das bewirkte, daß in Frankreich gegen Personen 1851: 393; 1852: 351; 1853: 328 und 1854: 276 p. m., gegen Eigenthum aber 1851: 607; 1852: 649; 1853: 672 und 1854: 724 p. m. Verbrechen beur= theilt murden, also die erstern von 393 auf 276 fortgebend fielen, die lettern von 607 auf 724 ebenfo regelmäßig fliegen? Was ift ce, daß von diefen Berbrechen auf Ledige 1851: 559, 1852: 558, 1853: 542 und 1854: 520 p. m., auf Berheirathete 1851: 390; 1852: 384; 1853: 400; 1854: 425 p. m. und auf Berwitwete 1851: 51, 1852: 58, 1853: 58 und 1854: 55 p. m. gefallen find? Diese Ruckbeziehung der Thatsachen auf Grundgesetze ift es erft, was diesen Nebersichten ihr Interesse verleiht und diese trockenen Bahlengruppen ju fittlichen Thatfachen erhebt. Es ift nun gewiß, daß diefe Arbeit in einem fleinern Gebiet jährlich zu wiederholen vielleicht nicht nöthig ift, für fie aber die Elemente gusammengustellen ist von Wichtigkeit und in wiederkehrenden Abschnitten die Ergebniffe mitzutheilen, murde das Intereffe an diefen merfmurdigen Erscheinungen meden. Nicht minder merkwürdig ift die Befemäßigkeit in Beziehung auf Untersuchung, deren Bang und Ergebniffe; das Verhältniß der Freisprechungen ju der Rudfälligkeit, der Freisprechungen ju Berurtheilungen, der Berurtheilungen ju Geschlecht, Alter, herfunft, Beruf, - ber Sahl der Falle gu ber Bahl der Betheiligten, nach den verschiedenen Berbrechen.

5. Das Obergericht.

Die Leiftungen des Obergerichtes von Zurich überschaut die fünfte Tabelle. Sie trennt dieselben nach zwei Hauptrichtungen, und zwar

I. die Spruchthätigfeit neben den ersten Instanzen 1. Civilthätigfeit 2. Strafthätigfeit (hinsichtlich der Sprüche des Criminalgerichts und der Bezirksgerichte) 3. Recursentscheide (gegenüber allen Instanzen) und sodann II. die mehr administrativen Verfügungen, welche dem Obergericht vorbehalten sind.

In Betreff der Spruchthätigkeit in Straffachen find noch mehrere Nachweise in den Berichten vorhanden, als hier verwendet; fie find unbenütt geblicben, weil fie nicht durch alle Jahrgange oder wenigstens nicht überall in gleicher Gestalt (zuweileu ausgeschieden, zuweilen in andern Zahlen verfleckt) wiederkehren, zuweilen auch, weil fie für fich allein, ohne durchgängige Vergleichung mit den andern Inftangen werthlos find. Go die Trennung der Civil, und Straffachen nach der Gattung der betreffenden Rechte oder der einzelnen Berbrechen. Die Fragen, welche im Strafrecht jest allein beantwortet erscheinen, find folgende: 1. Wie viele Appellationen (ältere und dießjährige) lagen vor: a. vom Criminalgericht, b. vom Bezirksgericht?\*) 2. Wie viele murden durch Urtheil erledigt (die Hebrigen murden durch Abstand oder Burud weifung erledigt)? 3. Wie viele des Staatsanwalts und wie viele der Angeschuldigten murden als begründet, wie viele unbegründet erfunden? Die Ergebniffe in piesen Rücksichten find für fich allein schon nicht unwichtig. - Sinfichtlich der Recursthätigkeit ift zu bemerken, daß die fpätern Ueberfichten begründete, theilweife und gang unbegründete unterschieden, die frühern aber nur begründete und unbegründete, wobei natürlich die Frage bleibt, wohin früher die theilweise unbegründeten gejählt worden fein mogen. Es wird une mitgetheilt, daß folche ohne Zweifel zu den begründeten fielen und danach haben wir denn auch unfere Tabellen festgestellt. Umgefehrt haben wir in der admini. strativen Abtheilung bei den Rehabilitationen die gang und die vorläufig zurückgewiesenen zusammengeordnet.

Wenn nun auch schon aus diesen Nebersichten die überaus umfassende Thätigkeit des Obergerichtes erhellt, so ist doch das Bild,
das sie geben, ein ganz ungenügendes, wenn man damit die mehr
verborgene, aus den Jahresberichten sonst sich ergebende Wirksamkeit vergleicht, die in den nach allen Seiten hin gewendeten Arbeiten
(Mahnungen, Weisungen, Anleitungen, Reglementen, auch Untersuchungen und Prüfungen der mannigfaltigsten Art) sich ausbreiten
und so sehr auch dabei vielleicht noch Manches ungeordnet bleiben
mag, so empfängt man davon den Sindruck von seltenem Ernst und
Nachdruck in Behandlung und Neberwachung des Nechtswesens.
Manche derselben sinden sich in der Gesehsammlung abgedruckt; wir

<sup>\*)</sup> Die großen Ziffern rühren wohl theilweife daber, daß in manchen Fällen Staatsanwalt und Angeschuldigte gleichzeitig appellirten.

erinnern hier nur beispielsweise an einige der umfassendern: über die Behandlung von Concurssachen (1835), Geschäftsordnung für die Schuldbetreibungsbeamtungen (1842), über die Brüfung der Geschäftsagenten (1849), über die Ausführung des neuen Schulzdentriebgesehes (1851), über das Verfahren beim Eintritt von Gesschreiungen (1853), über Veränderungen mehrerer Bestimmungen durch Einführung des neuen Civilgesehes (1854). Manche weniger umfassende, aber nicht minder wichtige Verordnungen enthält die Monatschronif und Schaubergs Zeitschrift.

Außer dieser Aufsicht über die Gerichte, das Notariat, die Advocatur und die Schuldbetreibung hat das Obergericht noch die Aufgabe der Prüfung des gesammten Nechnungswesens sämmtlicher Gerichte und Notariate des Kantons.

Eine wesentliche Erleichterung ift ihm nun durch die neue Organisation des Strafverfahrens und die Aufbebung des Criminalsgerichts geworden, indem nun nur noch die correctionelle Gerichtsbarkeit der Bezirksgerichte von Strafsachen ihm unterfiellt ift.

Man wird sich wundern, daß diese ganze Arbeitslast nur unter 2 (jährlich im Umt wechsclude) Brafidenten und 9 Mitglieder ver= theilt ift, denen 10 Erfahmanner beigeordnet find. Dagegen wird man fich den Nachdruck um fo leichter erflären, den diefe Behörde auf rafche und möglichst vereinfachte Berhandlung des Rechts von Unfang an gelegt hat, und es grengt völlig an das Unglaubliche, wenn in den ersten Sahresberichten wiederholt wird, daß von Aufnahme einer Sache auf das Beschäftsverzeichniß bis gur Entscheidung durchschnittlich mehr nicht als 4 Wochen verfloffen feien. Es läßt fich dieß nur einigermaßen erflären, wenn einmal alle Laft ber Aufficht und Recursthätigkeit, wenn wir nicht irren, der guftigcommiffion allein oblag, und daß jur Vorbereitung der Geschäfte immer specielle Referenten bestellt find, welche ihre Schlufantrage mit einläglicher Motivirung dem Tribunal fertig vorlegen. Dieg hindert freilich nicht gewiffenhafte Berathung im Blenum. Durch Die neue Organisation von 1852 ift nun diese gange Organisation umgeftaltet und eine Criminal: und Civilabtheilung aufgeftellt. Die lettere besteht aus 6 Mitgliedern unter Leitung des im Amte befindlichen Brafidenten. Bier Mitglieder mit dem nicht im Umte befindlichen Brafidenten bilden die Criminalabtheilung. Diefe beurtheilt lettinstanglich alle Beschwerden über das Verfahren in Straffachen bei den erften Inftangen, alle Beschwerden betreffend die Führung der Voruntersuchung in Straffachen, die an das Schwurgericht gehören (mit Anenahme der Streitigfeiten über die Buläßigfeit einer Untersuchung), alle Berufungen betreffend bezirfsgerichtliche Erfenntniffe, die Gefuche um Strafummandlung megen Wohl= verhaltens. Die Civilabtheilung beurtheilt dagegen alle Geschäfte der nicht freitigen Gerichtsbarkeit und lettinftanglich alle Berufungen und Beschwerden, betreffend das Versahren und die Erkenntnisse der Bezirksgerichte und des Bezirksgerichtspräsidenten in Civilsachen, ausgenommen vermögensrechtliche Streitigkeiten über einen Hauptwerth von Fr. 2000. Plenarstungen sind sehr selten. Dieselben betreffen die Fälle, welche die Competenzen der Abtheilungen übersteigen und allfällige Conflicte. Dieses Plenum beantwortet auch Fragen betreffend zweiselhafte Nechtsgrundsähe, welche ihm von seinen Abtheilungen oder von wenigstens zwei Mitgliedern derselben vorgelegt werden — eine Art Fortsehung des alten Zugverfahrens.

Unter der Oberaufsicht des Obergerichts sieht das Notariat (die sog. Landschreibereien) der Rechtstrieb und die Advocatur. Da diese Hülfsorganisationen aber leider ohne Nebersichtstabellen für ihre Thätigkeit geblieben sind, so geben sie uns keine Veranlassung zu einläßlicher Darstellung. Die erstere Einrichtung berührt die (höchst ungenügende) Tabelle, welche die Jahl der durchgeführten Concurse (inbegriffen diejenigen, deren Ausgang Nachlasverträge waren) zusammenstellt. Denn die Notariate besorgen die in ihrem Amtskreise ausgebrochenen Concurse unter Leitung des Bezirksgerichts, in dessen Kreise sie ihrem größern Theile nach liegen.

### 6. Das Vormundschaftswesen.

Dasfelbe fällt junachft nicht der Buftig anheim, soweit nicht der Bevogtigungsproceg vor den Gerichten verhandelt mird, fondern der Begirksverwaltung, daher auch die hier ausgehobenen Rachweise in den Regierungsberichten zu finden find. Dieselben erflären fich in ihrer Gesammtheit von selbst; dagegen finden fich in den Bahlen, die in dem Sahresfortgang der einzelnen Spalten dieser Tabelle fich folgen, so ungewöhnliche Sprünge, daß man fie leicht für Fehler zu halten geneigt wäre. (Minderjährige von Bülach 1844 und 1845; Kranfe bei Burich 1850 und 1851, bei Meilen 1848, 1849, 1850; Berschwender bei Burich 1850 und 1851.) Dieg scheint aber doch nicht geschehen ju durfen. Was die große Differeng bei den Rranten und Verschwendern von Burich gwischen 1850 and 1851 betrifft, so rührt der große Unterschied wohl da= her, daß die freiwillig Bevogtigten, für welche feine besondere Rubrik vorhanden ift, 1850 noch den Kranken, 1851 den Verschwendern beigegahlt murden. Andere Sprunge mogen mohl etwa daber fommen, daß ffrengere Controle eintrat, Minderjährige ohne Bermogen auch nominell unter Vormundschaft gestellt wurden. -Leider fehlen die genauern Nachweise von 1839 in den gedruckten Berichten.

				and st		er Green	-	Tipoten sila				1 4 D	den		altin sag	Designation of	-4-1	-	- Common	COURCE	1000		Te union	Name of the Owner, where
1882	0334	1835	1836	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852	1853	1854	1855		
521	615	629	752	836	1084	987	916	799	813	866	854	730	884	814	813	665	644	617	546	859	782	746	<u>@</u>	Jūrich.
705	5931	582	629	812	1119	1221	1625 1	1428	1295	1071	1133	951	941	913	888	745	675	822	1002	947	942	816	<u>ن</u>	
68		-			-					-													@	Rnonau
158 190 149 174	31 27	7917	201/2	18225	59 2	203 23	257 25	218 27	229 3(	2742	210 27	[82]25	180 13	137	146 1	2001	159 13	31 002	235 11	222 1	192 1	185 18		(Affoltern)
								_						-									٠ 3: س	Sorgen.
445 248 395 251	39 321	) <u>7</u> 311	8298	27 298	36318	6 25	39/309	4 29(	12 275	33 23	)3 237	79 239	17 188	$\frac{33}{23}$	11 240	36 198	)3/17/	30 172	10191	33 212	32 160	30 178	<u></u>	
							-					_		_									<u>.</u>	Meilen.
338 221 431 197	231	263	)225	274	269	303	381	392	314	279	313	271	223	191	217	304	)190	1151	196	169	155	175	@	G !!Y
673	525	550	33	535	<b>508</b>	469	549	518	438	499	541	453	411	323	398	3 3 3 3	246	298	260	206	311	280	<u>ঙ</u>	Sinweil.
233								-		-							30				172	197	<u>@</u>	Ufter.
298 II 290 2	322 2	3992	3322	3452	3172	2452	279 2	2902	2972	3462	3463	3612	3512	316	1072	34612	3	281	249 1	34111	277 2	298[2]	£.	
188 3 242 4																	188 2						<u>چ</u>	Pfäffiton
361 253 423 253	20 32	81 25	61 27	09 29	31	39	9539	68 29	36	57 29	5 32	16131	00 25	37 26	78 30	37 29	224	1821	53 19	81 23	61 27	1018	¥. G	
3   428 3   448												-	-		-	_					9   267		দ্ৰ	Winter:
8 169 8 173	8 157	2148	2150	0156	2179	183	1175	88	0159	1159	200	3 169	2156	30	2200	2158	149	1152	31169				@	Andelfin-
252 257	228	232	249	279	306	295	သ သ သ	195	297		328	257	234	226	308	276	265	329	327	296	278	31	<u>ভ্</u>	gen.
214 242	203	25.	257	953	3 2 3	255	236	280	293	285	332	278	292	246	127	080	157	290	217	237	264	247	<u>@</u> .	Billach.
$\frac{357}{392}$	327 2	3911	3961	252	3300	303	3562	N 7 W	-	3579	4419	3969	3769	280	3109	3949	1500	384	283 2				<u>ස</u>	
	236 3								_	944 3			995 9					0 1			51 2	2	@: 	Megens- , berg.
263 2626 264 2643	307 2960	60 27	06.99	980 31		391 33	34.	477 3364	61 39	1930	76 33	37 2981	36 28 36 28	88 26	30.30	30 06	769356		49 2578			2	y: G	.,
$ \begin{array}{c c} 26 & 41 \\ 43 & 44 \end{array} $	60 40	75/11	14 97	74 47	76 47	77 46	79 51	95 79	71 50			10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 1	64 41	86 37	04/43	22 22	76 34						_ भु	Summa.
4120 674 4427 707	4041 7001	42 601	1119 705	76 775	06 837	36 802	29 860	09 897	80 835	4916 7925		4964 7945	1181 704				19 5768				3967 6439		•	Total.
0	<u> </u>	00	0	2 5	٠	<u> </u>	0	۲ در	<u>→</u> ċ	יו כ	$\infty$	שני כ	٠, ١	1	> 1	<b>o</b> c	K OK	~ (	٠ د	P (	9	_		

# 1. Friedensrichterliche Thätigkeit.

2. Thatigkeit ber Bunftgerichte.

						-	STREET, SQUARE, SQUARE	-	Section and designation of the least of the	NA STATE OF THE PERSON NAMED IN	minesternation of the last of	President Company				dominant harmon				
	Zürich.	Knonau (Affoltern)	au :tn).	Horgen.	Meilen		Şinweil.		Uster.	<u> </u>	Pfüffiton		Winterthur.		Andelfingen		Bülach.	5.	Regensberg	ıgberg
	C.   B.   A.	G. 133.	लं	C.   W.   W	. C. 33.	<u>ي</u>	C.   B.   2	a. G.	3.  ξ	A. C	.∯.	<u>થ</u>	C.   P.   3	A. C.	3.18	A. C.	₩.	ੜਂ	G. 19	₩.   M
70	407 394	59		88	119	19 10	00 69 1	9 12	72	-		34 1	14 166	6 92	206	20 223	3 157	26	101	14 25
C	441 468 1	62		89 140 21	99	22	96 103 3	3 12	103	_	25 127	35 15	128 178	22 86	188		_	40	14 1	
20 00	3 390 461 105	09 69 9	19	86 117 13	2 129 112	36 10	01 65 2	5 129	28	37 8	123		173	-	165	36 178	-	55	_	
5 00	423 411	71		85 110 1	2	-	100	26 11	88	35 11		51	160	<u> </u>	284		_	-	-	-
2	336 403	89	_	83 95 1	-	-	84	-	80	17   10				-	215			-		
8	353 437 1	61		74	102		8	_	66		81128			_	82			-		
2	437 525	50		121 1	-	-	108	-	112	30 171	193			45 12	135		0234	_	157 20	
78	475	20		114 2	132	28 1	112	_	93	36 121	164	41 18		53 92	190			-	45 2	
6	451518	41		102	133	-	73	-	83		145			-	205		-		13/19	
2 8	502 483	51	13	105	139	_	38		121			41 1			201		6 152		72 2	
8	467 475	59	15	88	49	51	85	-	110		153			Ξ.	180		_		83 1	
2	1534	92	30	144 98 31	186	_	112	-	141		189			64 143	128		3 196		67 10	
8	497 432	51	21	66	164	31 18	88		132	-	227			_	124	-	198		38 1	
184	501 437	106	30	123	198	_	69	-	8	100	158		1	-	129		3 204	-	35/15	
184	504 391	74	34	154 86 28	213	62 20	9.4	67 145	108	180	171	38 28	288 200	80 122	166	35 163	3 162		192 19	120 4
184	652 489	90	26	88	196		84	-	108		183			_	95		2177		49 1	
183	621 474	111	37	88	202		52		38		183			98 14	94		125		14711	148 7
183	565 419	9111	82	105	209	54 11	29	-	80		192		_		114		7 235			
183	512 381	109	41	123	205	60 17	85	64 16	200		175			-	88		3 197	-	101 20	
800	553 438	150	37	141	210	65 2	98	100	84		264			51 135	155	48 18		-		
8	478	128	34	126	218	61 2	52	66 15	85		204			_	145			62	47	
83	420 240	111	22	152	209	58		0 17	85	_ ,	150				29	23 16	133	_		62 5
83	368 188	86	6	91	156	13 1.	_	-	22		113		75 151	51 122	<u>x</u>			45	144	
183	346 216	164	26	111	1193	31 17	76 5	59 198	117	58 253	_	45 118	90 200	56 16	137	38 122	4 126	8411	711	79 49

### 3. Thätigkeit M Bezirksgerichte.

					1.	Cit	iltl	äti	gfe	it		bar	unte	r		(	She	fac	hen			1
	Sigungen.	Bürich.	Knonau (Affoltern).	Horgen.	Meilen.	Hinweil.	Uffer.	Pfäffiton.	Winterthur.	Andelfingen.	Bülach.	Regensberg.	Bürich.	Knonau (Affoltern).	Horgen.	Meilen.	Hinweil.	Ufter.	Pfäffiton.	Winterthur.	Andelfingen.	Bülach.
1849 1848 1847 1846 1845 1844 1843	427 444 417 424 462 532 507 523 541 602 573 557 585 612 606 571 578 633	406 547 670 627 880 755 557 814 716 753 595 744 463 550 466 298 304	89 93 61 79 132 157 101 54 56 79 119 61 76 157	151 81 148 134 104 93 110 97 144 168 144 150 80 61 68 54	151 182 126 123 145 189 231 110 124 155 120 151 181 132 98 138 139 143	1177 2066 1588 2011 1900 2722 1833 1176 1811 2211 2037 2077 2166 1488 2311 1891 163	140 207 113 139 144 192 210 94 85 106 89 129 150 110 113 142 128	199 245 202 185 211 111 124 200 198 121 95 92 101 149 136 132 139 109 66	214 217 111 203 263 262 317 217 227 306 321 261 274 210 181 213 159 204	123 131 966 700 102 148 91 112 65 75 125 70 65 87 104 57 68	170 179 133 202 281 235 264 167 138 166 167 129 195 144 140 118	177 142 161 174 176 232 108 151 141 130 123 120 113 118	54 54 36 49 44 54 58	6 9 5 7 8 15 7 7 14 7 6 13 13 20 7 4 10 40 17 19	24 21 17 20 20 19 23 26 14 32 28 26 15	18 14 29 21 16 23 14 14 	14 27 15 6 12 9 16 9 23 12 14 23 10 11 10 17 22 25	10 15 17 10 11 19 11 12 8 6 12 10 14 15 12 11 15 19 15	19 17 18 17 14 18 19 23 27 13 21 22 18 14 9	30 30 18 24 26 17 11 24 23 30 21 28 95 21 27	14 12 33 20 12 18 9 8 15 9 14 13 12 11 14 16 15 8	15 15 11 12 12 25 20 10 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11
833	695	303	58 66	44 57	103	138	96		101 98	68 40	121 99	109	54 31	24	15	24	28	22	50	54	17	12

Par	ternität.	2. Strafthätigkeit.	
Jürich. Knonau (Affoltern). Horgen. Meilen. Himweil.	Uper. Bjäfffon. Winterthur. Andelfingen. Bülach. Regensderg.	Bürich. Knonau (Affoltern). Horen. Hifter. Pföffiton. Winderthur. Andelfingen.	Total.
66   5   39   17   23   40   10   16   19   21   61   12   24   25   40   31   15   26   23   22   69   17   27   27   27   21   20   28   13   22   25   35   12   11   21   23   47   13   26   19   17   23   21   28   32   27   24   16   17   31   25   27   24   25   27   24   25   27   24   25   27   24   25   27   24   25   27   24   25   27   24   25   27   24   25   27   24   25   27   27   24   25   27   27   27   27   27   27   27	$\begin{array}{c} 16 \\ 15 \\ 17 \\ 32 \\ 28 \\ 52 \\ 33 \\ 32 \\ 18 \\ 31 \\ 16 \\ 18 \\ 31 \\ 16 \\ 18 \\ 22 \\ 42 \\ 27 \\ 28 \\ 32 \\ 47 \\ 10 \\ 24 \\ 16 \\ 20 \\ 15 \\ 55 \\ 26 \\ 20 \\ 27 \\ 29 \\ 15 \\ 15 \\ 15 \\ 12 \\ 28 \\ 32 \\ 47 \\ 10 \\ 24 \\ 16 \\ 20 \\ 15 \\ 55 \\ 26 \\ 20 \\ 27 \\ 21 \\ 21 \\ 21 \\ 21 \\ 21 \\ 21 \\ 21$	450   53   136   77   88   88   72   142   69   121   102   350   39   125   84   70   92   73   141   80   120   97   403   59   169   86   71   118   81   102   85   140   160   528   70   144   96   75   131   86   166   99   160   136   420   91   161   86   74   119   78   193   95   168   201   532   85   129   114   106   145   109   230   110   142   161   436   89   99   82   122   117   97   235   80   151   153   500   77   135   93   147   156   123   249   98   162   170   500   65   129   90   83   134   101   193   107   128   151   478   72   91   74   74   101   78   195   79   127   102   505   62   91   90   110   116   73   201   81   143   156   418   49   96   117   85   104   70   175   74   111   169   481   43   103   114   83   92   105   173   63   130   143   365   63   99   103   86   103   120   191   113   121   134   429   41   133   86   88   86   142   166   76   76   127   530   41   105   95   59   84   87   165   76   88   150   415   63   51   106   42   57   75   180   87   69   133   364   67   90   131   39   47   75   212   70   110   161   460   45   83   112   67   49   100   205   104   108   92   350   59   90   165   142   123   74   280   105   144   131   426   73   88   144   106   123   79   193   123   119   71	3520 3752 3667 3588 4282 4745 4816 5006 4437 4032 4428 4428 4437 4093 33760 3587 3467 33611 3299 3553

## 4. Criminalgericht.

		1
	Bestechung.	थ • • सम • स • स • • • • • • • स
	Berletung der Amtepflicht.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	Falsches Zeugniß.	<u>70,411,01,000</u>
	Bankerottbetrug.	252 252 252 253 253 253 253 253 253 253
	Betrug (ausgezeichneter).	398 398 398 398 398 398 398 398 398 398
	Eigenthumsbeschädigung.	· 8 · 4 · 4 · 8 4 · 6 · · · · 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4
	Brandstiftung.	30 30 30 30 30 30 30 30 30 30
	Unterschlagung.	25.50 25
	Diebstahl.	274 336 336 3370 3270 1142 1165 1166 85 85 85 85 85 85 85 85 85 85 85 85 85
	Raub und Erpreffung.	7.20 7.20
	Berläumdung, vorfähliche.	xx
	Entführung.	
	Menschenraub. Gefangenhalten.	
	Röthigung.	
	Fahrlässigfeiteverletung.	
	Zweikampfverlegung.	
	Borfähliche Körperverlegung.	4140-1997-4-10-14-14-14-14-14-14-14-14-14-14-14-14-14-
نہ	Aussehung.	23 23 23 23 23 23 24 24 24 24 24 24 24 24 24 24 24 24 24
d) e1	Abtreibung.	<u> </u>
bre	Berheimlichte Niederkunft.	.84881114 .18888819
Berbrechen.	Rindermord.	88411 .81811 .8188 1
	Rauferei und fahrlässige Tödtung.	7 3. 7301620170160000017014
3.	Todschlag.	184884814115 :1558 ·
1	Gemeingefährliche Bergiftung.	<u> </u>
	Mord.	440110000000404100
	Berführung.	
	Deffentliches Mergerniß.	103
	Chebruch.	101
	Naturwidrigkeit.	004414
	Blutschande.	4000 4
	Shändung.	
	Nothzucht.	4000010401000000 1000
	Urkundenfälschung.	
	Constige Mungvergehen.	4. av
	Müngfälschung.	1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2
	Selbsthülfe.	
	Gingrenzunge- od. Bermeifngebruch.	
	Aufreigng. ju Aufruhr od. Biderftd.	
	Ungehorsam gegen amil. Berfügngn.	
	Aufruhr.	
	b. neu an Hand	
2	Proceduren. genommen.	450 450 451 551 551 551 457 457 453 351 351 274 260 267 274 280 280 280 280 280 280 280 280 280 280
~	a. überhaupt.	499 6623 6629 6629 6635 547 421 476 4400 441 441 468 433 303 303 303 418 435 435 435 435 435 435 435 435 435 435
	1. Sitzungen.	744 88795 8876 8876 8876 8876 995 995 974 974 975 976 976 976 976 976 976 976 976
-	z. O.g.myrm	
	4	8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8